

Vereinfachte Änderung nach § 13 Abs. 1 BauGB

Bestehende textliche Festsetzung:

"Nr. 0.54 Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Von der Stellung der Garagen können Ausnahmen erteilt werden."

Vorgenannte textliche Festsetzung wird zur Klarstellung wie folgt ergänzt:

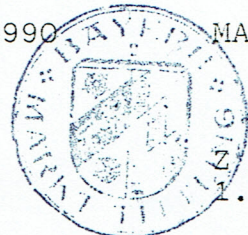
"Auf dem Grundstück darf jedoch maximal nur eine Doppelgarage errichtet werden. Der im Bebauungsplan dargestellte Standort der Garage entfällt durch die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ersatzlos."

Begründung zum Deckblatt Nr. 2 des Bebauungsplanes

Nach Auffassung der Bauaufsichtsbehörde können Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der bisher im genehmigten Bebauungsplan dargestellten Ausnahmeregelung hinsichtlich der Stellung der Garagen auftreten. Insbesondere ist unklar, ob der bisher geplante Standort der Garage durch die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung weiterhin Gültigkeit besitzt. Aus vorgenannten Gründen wurde vom Marktgemeinderat beschlossen, eine Klarstellung herbeizuführen, um Mißverständnissen und zeitlichen Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren vorzubeugen.

Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Hopfengarten" kann nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB vereinfacht vorgenommen werden, nachdem die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die bestehende Planungskonzeption, die sich aus der Gesamtheit der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

Tittling, den 26. November 1990



MARKT TITTLING
Z a u h a r
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Markt Tittling hat mit Beschluß des Marktgemeinderates Tittling vom 15.11.1990 die vereinfachte Änderung nach § 13 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes "Hopfengarten" durch das Deckblatt Nr. 2 beschlossen.

Tittling, den 28.11.90

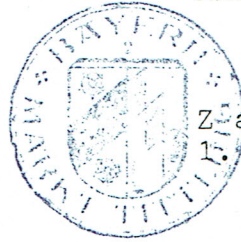


MARKT TITTLING
Z a u h a r
1. Bürgermeister

2. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 2 vom 26.11.1990 zum Bebauungsplan wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.12.1990 bis 21.01.1991 mit dem Hinweis öffentlich ausgelegt, daß die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer Anregungen und Bedenken während dieser Zeit einbringen können. Ort und Dauer der Auslegung wurde am 12.12.1990 durch Amtsblatt und Aushang ortüblich bekanntgemacht.

Tittling, den 25.01.91

MARKT TITTLING

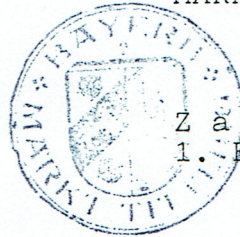


Fauler
Z a u h a r
1. Bürgermeister

3. Die Marktgemeinde Tittling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.03.91 das Deckblatt Nr. 2 gem. § 10 BBauG und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Tittling, den 23.04.91

MARKT TITTLING

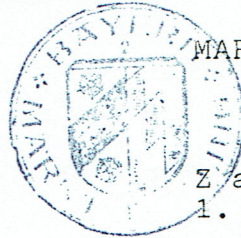


Fauler
Z a u h a r
1. Bürgermeister

4. Das Deckblatt Nr. 2 vom 26.11.1990 zum Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 2.05.91 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 8391 Tittling während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Tittling, den 02.05.91

MARKT TITTLING



Fauler
Z a u h a r
1. Bürgermeister